



Gemeinde Reißeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050

Fax: 04783/2060

reisseck@ktn.gde.at

www.reisseck.at

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 20. November 2025, Zl. 902-2/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen (interne Vergütungen enthalten) werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.528.700
Aufwendungen:	€ 7.361.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 167.400

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen (interne Vergütungen enthalten) werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.500.700
Auszahlungen:	€ 6.097.300

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 403.400

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Reißbeck für das Jahr 2025 in der Verordnung vom 14. Dezember 2024 festgelegt und bleibt unverändert.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 993.000
(unverändert gegenüber der Voranschlagsverordnung 2025)

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Stefan Schupfer